OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652226/2/MS

Datum:
Linz, 19. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der E K, B, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. September 2021, GZ: BHUUVerk-2021-393557/-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. September 2021, GZ: BHUUVerk-2021-393557/3-TG, wurde Frau E K (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgefordert, sich binnen einem Monat, ab Rechtskraft des Bescheides, bei der belangten Behörde zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B, amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend verweist die belangte Behörde auf den Bericht der PI Ottensheim vom 23. August 2021, wonach die Beschwerdeführerin zuerst ihren Lebensgefährten mit einem Messer bedrohte und es anschließend gegen sich mit der Ankündigung des Selbstmordes gerichtet hatte, woraus die belangte Behörde das Bestehen begründeter Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen ableitete.

Mit E-Mail-Eingabe vom 6. Oktober 2021 erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde und führte begründend aus, es gebe keine Bedenken zum Führen eines Fahrzeuges, da sie in keinster Weise eingeschränkt dazu sei. Die damalige unglückliche Situation mit ihrem Lebensgefährten sei geklärt und sei sie in vollem Umfang fähig ein Fahrzeug zu führen. Sie ersuche um die Zurücknahme des Bescheides.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts die Abweisung der Beschwerde. Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht erlassen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am Nachmittag des 23. August 2021 bedrohte die Beschwerdeführerin ihren Lebensgefährten mit einem Messer, indem sie auf ihn zielte. Der Lebensgefährte konnte sie zurückhalten und hat die Beschwerdeführerin sich anschließend selbst das Messer an ihren Bauch gehalten und ihren Selbstmord angekündigt.

Dem Vorfall war am selben Tag gegen Mittag bereits ein Streit vorausgegangen und hat der Lebensgefährte der Beschwerdeführerin, nachdem diese die gemeinsame Wohnung verlassen hatte, Hilfe bei der Oö. Krisenhilfe gesucht.

Der Lebensgefährte der Beschwerdeführerin rief die Polizei zu Hilfe. Von den Beamten der PI Ottensheim wurde die Beschwerdeführerin in weinerlichem Zustand angetroffen, in der Folge festgenommen und zur Befragung auf die PI Ottensheim verbracht.

Der Lebensgefährte bezeichnete die Beschwerdeführerin als schizophren und gab gegenüber den amtshandelnden Polizeibeamten an, sie habe seit längerem Wahnvorstellungen, lasse sich jedoch von niemandem helfen.

Gegen die Beschwerdeführerin wurde in der Folge ein Betretungs- und Annäherungsverbot erlassen.

Auf die Erstattung einer Anzeige gegen die Beschwerdeführerin wurde seitens des Lebensgefährten der Beschwerdeführerin verzichtet. Die Beschwerdeführerin selbst verweigerte in Gebrauchnahme ihres Verweigerungsrechts die Aussage im Rahmen der Einvernahme durch die PI Ottensheim.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Bericht der PI Ottensheim vom 23. August 2021, GZ: PAD/21/01546633/001/VW und wurde der verfahrensauslösende Vorfall von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt, sondern von ihr angegeben, die unglückliche damalige Situation mit ihrem Lebensgefährten sei zwischenzeitlich geklärt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da eine solche aufgrund des Nichtinabredestellens des auslösenden Vorfalles nicht erforderlich war.
Die Feststellung, ob bei der Beschwerdeführerin, wie von deren Lebensgefährten angegeben, eine Schizophrenie besteht oder Wahnvorstellungen vorliegen, kann nicht in einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getroffen werden, sondern handelt es sich dabei um eine medizinische Frage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.8.2003, 2002/11/0103;20.4.2004, 2003/11/0243; 27.1.2005, 2003/11/0167; 17.3.2005, 2004/11/0014).

Es bedarf hiezu nicht der erst im Entziehungsverfahren der Setzung einer Entziehungsmaßnahme vorausgehenden, auf sachverständiger Basis festzustellenden Nichteignung, insb. bedarf es zur Annahme von begründeten Bedenken (noch) nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH 14.3.2000, 99/11/0330).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH 22.1.2013, 2013/11/0).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 13.12.2005, 2005/11/0190; 21.2.2006, 2005/11/0215; 22.2.2007, 2004/11/0004; 16.4.2009, 2009/11/0020; 15.5.2019, Ra 2019/11/0032).

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 18.3.2015, Ra 2015/11/0016 mit Verweis auf das Erkenntnis vom 28.5.2002, 2001/11/0067, ausgesprochen, dass es auf der Hand liegt, dass ein solches Verhalten (Ankündigung von Selbstmordabsichten und Verübung eines Selbstmordversuches) begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auslösen kann.

Da wie unter II. festgestellt die Beschwerdeführerin das Messer gegen ihren Bauch angehalten hat und ihren Selbstmord angekündigt hat, reicht schon dieses Verhalten aus, um in Entsprechung obiger Judikatur begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszulösen. Die gegen den Lebensgefährten gerichtete gefährliche Drohung ist darüber hinaus geeignet, diese Bedenken noch zu verstärken.
Ob das Verhalten der Beschwerdeführerin am 23. August 2021 tatsächlich aus einer Schizophrenie oder aus Wahnvorstellungen resultiert, kann mangels medizinischer Kenntnisse oder weitergehender Sachverhaltsfeststellungen, die die vom Lebensgefährten der Beschwerdeführerin gemachten Angaben erhärten würden, nicht festgestellt werden, was jedoch für das Vorliegen begründeter Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht erforderlich ist, da, wie oben ausgeführt, die Selbstmorddrohung und der Selbstmordversuch ausreichend sind, um ggst. begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszulösen.

Diese begründeten Bedenken sind auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, knapp zwei Monate nach dem auslösenden Vorfall, noch präsent, sodass im Ergebnis die Beschwerde abzuweisen ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß